# Statuten des Vereins UniBEjass vom 07.08.2024

Fassung vom 07.08.2024

## Art. 1 Name

Unter dem Namen «UniBEjass» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

# Art. 2 Zweck und Ziele

Der Verein bezweckt die Studierenden und Doktorierenden der Universität Bern durch die Betätigung des Schweizer Sports «Jass» zu vernetzen

#### Art. 3 Mitte

- <sup>1</sup> Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
  - Gönner\*innenbeiträge
  - Erträge aus eigenen Veranstaltungen
  - Spenden und Zuwendungen aller Art
- <sup>2</sup> Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

# Art. 4 Mitgliedschaft

- Mitglieder können ausschliesslich immatrikulierte Studierende, Doktorierende oder Alumni Alumnaeque der Universität Bern werden.
- 2 Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme endgültig.

## Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## Art. 6 Austritt und Ausschluss

- <sup>1</sup> Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittschreiben muss an den Vorstand gestellt werden.
- <sup>2</sup> Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand jederzeit beschlossen werden, wenn ein Mitglied gegen die Statuten, den Vereinszweck oder die Umgangsformen innerhalb des Vereins verstösst.
- <sup>3</sup> Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurriert werden. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

## Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

# Art. 8 Die Mitgliederversammlung

- 1 Einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.
- 2 Der Vorstand lädt alle Mitglieder per E-Mail mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung ein.
- <sup>3</sup> Der Vorstand legt der Einladung eine Traktandenliste in geeigneter Form bei.
- 4 Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht entschieden werden.
- <sup>5</sup> Anträge und Geschäfte sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand begründet einzureichen.

6 Der Vorstand oder 20% der Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Begehrens erfolgen.

# Art. 9 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben.
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
  - Allfällige Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahl des Präsidiums, der Vorstandsmitglieder und einer allfälligen Revisionsstelle
  - f) Änderung der Statuten
  - g) Genehmigung des Jahresbudgets
  - h) Entscheid über Ausschlussrekurse
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- <sup>2</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- <sup>3</sup> Die Beschlüsse werden mit einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

#### Art. 10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. dem Präsidium
- 2. dem\*der Kassier\*in
- 3. weiteren in den Vorstand gewählten Mitgliedern.

#### Art. 11Vorstandsämter

- 1 Das Präsidium und der\*die Kassier\*in werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2 Weitere Aufgaben werden vom Vorstand untereinander vergeben.

## Art. 12 Kompetenzen des Vorstandes

- 1 Der Vorstand tritt so oft es die Geschäfte erfordern zusammen.
- <sup>2</sup> Vorstandssitzungen werden durch das Präsidium oder, wenn es erforderlich ist, durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.
- 3 Grundsätzlich können alle Vereinsmitglieder den Vorstandssitzungen beiwohnen und mitdiskutieren. Der Vorstand kann für einzelne Sitzungen oder Geschäfte sowie bei störendem Verhalten Ausnahmen beschliessen.
- <sup>4</sup> Das Präsidium lädt alle Vereinsmitglieder zu den Vorstandssitzungen ein, die dies wünschen. Es führt eine entsprechende Liste.
- 5 Für einen Beschluss des Vorstandes ist das einfache Mehr notwendig.
- 6 Beschlüsse des Vorstandes können über den Zirkularweg erfolgen.
- <sup>7</sup> Über die Vorstandssitzungen wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt.
- <sup>8</sup> Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

## Art. 13 Wahl, Amtsdauer und Rücktritt

1 Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beginnt unmittelbar mit Annahme der Wahl und dauert bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

## Art. 14 Budget

- <sup>1</sup> Zuhanden der Mitgliederversammlung erstellt der\*die Kassier\*in ein Budget für das jeweilige Jahr basierend auf dem Programm.
- <sup>2</sup> Zuhanden der Mitgliederversammlung erstattet der\*die Kassier\*in an der ordentlichen Mitgliederversammlung über die laufende Buchführung Bericht.

## Art. 15 Kassenjahr

Das Kassenjahr des Vereins beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## Art. 16 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## Art. 17 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Art. 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr erfolgen. Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens.

## Art. 19 Inkrafttreten

1 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 07.08.2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Bern, 07.08.2024

Der Präsident

Yannick Käser

Der Protokollführer

Ruben Garbade